

Bezirksregierung
Arnsberg



ENNEPE-RUHR-KREIS
Kreisverwaltung
19. Sep. 2011
2

Bezirksregierung Arnsberg
Bürgermeister
Stadtverwaltung
Herr Solle
Postfach 740

Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Schwelm

58320 Schwelm

Datum: 14. September 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
51.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Karin Margenburg
karin.margenburg@bez.reg.arnsberg
Telefon: 02931/82-2478
Fax: 02931/82-2819

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Landschaft (Bauleitplanung)
25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Ihre E-Mail vom 05.09.2011

Sehr geehrter Herr Solle,

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und im Hinblick auf die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich aus landschaftspflegerischer Sicht als höhere Landschaftsbehörde zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Der überplante Bereich befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Stadt Schwelm. Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans. Durch die Nähe zum Wald sind mögliche nachhaltige Auswirkungen zu untersuchen, wozu dem ist die zuständige Forstbehörde zu den Waldbereichen zu hören.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis i BauGB müssen Naturschutzbelange in der Bauleitplanung beachtet werden. Als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz soll nach § 1a Abs. 2

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



BauGB mit dem Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Belange des Naturschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen. Im Umweltbericht sind die festgelegten Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen des Umweltberichtes ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung der Planung zu erstellen.

Des Weiteren sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit §§ 44 Abs. 5 u. 6 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu überprüfen. Das Prüfverfahren kann nicht durch andere ersetzt werden, da es sich um eine eigenständige Prüfung handelt. Für das betroffene Messtischblatt 4009 Wuppertal-Barmen liegt nach dem Infosystem der LANUV eine umfangreiche Liste an sogenannten planungsrelevanten Arten vor. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Art für Art Betrachtung einzelnen zu bearbeiten. Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt der Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben“ des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW (Rd.Erl.d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen). Nach Rücksprache mit der uLB Ennepe-Ruhr-Kreis - Herrn Kolbe am 13.09.2011 kommt dort die seltene Haselmaus vor.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Margen Bau
(Margenburg)